



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 11
Bayreuth, 26. November 2015

Seite 131

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2015.....	132
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge und der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau.....	133

Bezirksangelegenheiten

Verordnung über die Fischerei im Regierungsbezirk Oberfranken (Bezirksfischereiverordnung Oberfranken 2016 - BezFiV-Ofr 2016)	134
--	-----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	136
----------------------------------	-----

Buchanzeigen	143
---------------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2282 m 02

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 12. Oktober 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Raum-Nr. 241, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 19. Oktober 2015
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Coburg - Sitz Coburg - für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 12 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	689.900,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	66.500,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage, Betriebskostenumlage ILS) auf	548.000,00 €
und im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) auf	31.500,00 €
festgesetzt.	

Es entfallen gem. satzungsrechtlichem Umlageschlüssel auf die

Verwaltungsumlage auf die Stadt Coburg	16.969,00 €
auf den Landkreis Coburg	35.896,00 €
auf den Landkreis Kronach	28.348,00 €
auf den Landkreis Lichtenfels	27.587,00 €

Betriebskostenumlage ILS auf die Stadt Coburg	68.625,00 €
auf den Landkreis Coburg	145.169,00 €
auf den Landkreis Kronach	114.643,00 €
auf den Landkreis Lichtenfels	111.563,00 €

Investitionsumlage ILS auf die Stadt Coburg	5.459,00 €
auf den Landkreis Coburg	11.548,00 €
auf den Landkreis Kronach	9.119,00 €
auf den Landkreis Lichtenfels	8.874,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Coburg, 12. Oktober 2015
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg
Michael B u s c h
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1443 b - 1/15

**Vollzug des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit
(KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen dem
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge
und der
Verwaltungsgemeinschaft Tröstau
Bekanntmachung**

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge und die Verwaltungsgemeinschaft Tröstau haben eine Zweckvereinbarung geschlossen. Auf Grund dieser Vereinbarung überträgt der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge den Aufgabenbereich der Steuererhebung (Abrechnung und Einhebung der Grund- und Gewerbesteuer für gemeindefreie Gebiete sowie Abführung des Istaufkommens an den Landkreis) auf die Verwaltungsgemeinschaft Tröstau. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen auf die Verwaltungsgemeinschaft Tröstau über.

Die Zweckvereinbarung, der der Beschluss des Kreisausschusses des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 28. September 2015 sowie der Beschluss der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau vom 15. September 2015 zu Grunde liegen, hat die Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 9. Oktober 2015 nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Zweckvereinbarung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 19. Oktober 2015
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

Vereinbarung

nach Art. 7 des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit
zwischen

der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau,
Hauptstraße 6, 95709 Tröstau,
vertreten durch den
Gemeinschaftsvorsitzenden Heinz Martini
und

dem Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge,
Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel,
vertreten durch den Landrat Dr. Karl Döhler

§ 1

Die Verwaltungsgemeinschaft Tröstau (im Folgenden: VG) übernimmt für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge (im Folgenden: Landkreis) den Auf-

gabenbereich der Steuererhebung (Abrechnung und Einhebung der Grund- und der Gewerbesteuer für gemeindefreie Gebiete sowie Abführung des Istaufkommens an den Landkreis).

Dieser umfasst folgende Tätigkeiten:

- Ersterfassung der Vorgänge im EDV-Verfahren
- Einholen und Erstellen von SEPA-Mandaten
- Jahresrechnungslauf mit VG-Software
- Erstellen, Verpacken und Versenden der Steuerbescheide
- Bearbeiten der Sonderfälle
- Bearbeitung von Änderungen (z.B. Eigentümerwechsel, Messbetragsänderungen, Eingemeindungen, Hebesätze)
- Führen der PK-Konten
- Sollstellung der zu zahlenden Steuern
- Überwachung und Verbuchung der Zahlungseingänge, Mahn- und Vollstreckungswesen für offene Zahlungen
- Absummierung der Zahlungseingänge auf getrennte Konten (Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer)

Das Istaufkommen der Zahlungseingänge wird dem Landkreis vierteljährlich bis spätestens zehn Tage nach dem jeweiligen Quartalsletztten auf dessen Bankkonto Nr. DE41 7805 0000 0620 0014 46 bei der Sparkasse Hochfranken überwiesen. Der Landkreis erhält dazu eine Aufgliederung über die Zusammensetzung der Beträge. Mahngebühren verbleiben bei der VG.

Soweit Steuererstattungen zu leisten sind, die das Steueraufkommen des Quartals übersteigen, überweist der Landkreis den entsprechenden Betrag so rechtzeitig auf das Konto der VG (Konto Nr. DE72 7805 0000 0620 3400 00 bei der Sparkasse Hochfranken), dass eine fristgerechte Erstattung möglich ist.

§ 2

(1) Als Entschädigung erhält die VG für diese Tätigkeit

- a) pro Steuerfall einmalig für die Ersterfassung zu Beginn der Vereinbarung 25,00 €
hiermit sind Aufwendungen im Zusammenhang mit notwendigen Anpassungen des EDV-Programms der VG bis zu einem Betrag von 100,00 € abgegolten. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Landkreis.
- b) für die weiteren unter § 1 genannten Aufgaben pauschal pro Jahr 1.200,00 €

Mit dieser Jahrespauschale sind sämtliche Kosten (Personalkosten, auch Vorhalten der Hard- und Software) einschließlich Auslagen für bis zu 100 Steuerfälle abgegolten.

(2) Die Beträge werden entsprechend der prozentualen Veränderung der Stundenkosten eines Büroar-

beitsplatzes für ehemalige Angestellte gemäß Entgeltgruppe 9 (Basis ist der Stand zum 1. März 2015 = 52,08 €/Std., Veröffentlichung in der Gemeindekasse) dynamisiert.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Stand zum 1. Juli des jeweils laufenden Jahres. Die Entschädigung nach a) ist nach erfolgter Ersterfassung, die nach b) jeweils am 1. Juli zur Zahlung an die VG fällig und kann von den an den Landkreis abzuführenden Beträgen (Steuern) einbehalten werden.

§ 3

Die VG verpflichtet sich, die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und die anvertrauten personenbezogenen Informationen nur entsprechend der Aufgabenstellung zu verwenden.

§ 4

Für Schäden, die dem Landkreis infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch Beschäftigte der VG entstehen, tritt die Eigenschadenversicherung des Landkreises ein. Der/die Beschäftigte der VG wird in diesem Fall als für den Landkreis handelnde Vertrauensperson angesehen.

Der Landrat und die von ihm beauftragten Mitarbeiter haben ein uneingeschränktes Auskunftsrecht über die für den Landkreis von der VG behandelten Steuerfälle.

Die Vereinbarungspartner informieren sich gegenseitig rechtzeitig über anstehende Veränderungen, die Auswirkungen auf den Vollzug dieser Vereinbarung haben.

§ 5

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten unter den Beteiligten auf Grund dieser Zweckvereinbarung soll vor Beschreitung des Klagewegs die Regierung von Oberfranken als übergeordnete Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2016, frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Tröstau, 1. Oktober 2015
Verwaltungsgemeinschaft
Martini
Gemeinschaftsvorsitzender

Wunsiedel, 1. Oktober 2015
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Dr. D ö h l e r
Landrat

Bezirksangelegenheiten

Az. 7550 - 1/04 - 1/04

Verordnung über die Fischerei im Regierungsbezirk Oberfranken (Bezirksfischereiverordnung Oberfranken 2016 - BezFiV-Ofr 2016)

Vom 12. November 2015

Auf Grund § 11 Abs. 4 Satz 1, § 15 Abs. 2, § 22 Abs. 5 und § 28 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl S. 177, ber. S. 270, BayRS 793-3-L), zuletzt geändert durch Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 178) erlässt der Bezirk Oberfranken im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Für die außerhalb des EU-Aalmanagementplans liegenden **Salmonidengewässer** Roter Main (oberhalb Bayreuth), Warme Steinach, Weißer Main (ab der Einmündung der Schorgast), Sächsische Saale

(ab der Einmündung der Südlichen Regnitz bei Hof), Selbitz (oberhalb Marxgrün), Rodach (oberhalb Kronach), Weismain, Lauter (Staffelstein), Leitenbach (Hallstadt), Wiesent, Alster (Seßlach), Schwabach (Igensdorf), Trubbach (oberhalb Kunreuth), Gründleinsbach, Mittelebrach (bis Mündung in die Rauhe Ebrach) einschließlich aller Nebengewässer der oben genannten Flüsse sowie für die Ködeltalsperre gelten kein Schonmaß und keine Schonzeit für Hecht (*Esox lucius*) und Aal (*Anguilla anguilla*). Hechte, Aale und Regenbogenforellen (*Onchorhynchus mykiss*) dürfen in diesen Gewässern nicht ausgesetzt werden. Gefangene Exemplare dieser Arten dürfen nicht zurückgesetzt werden. Es gilt Nr. 2 der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Bewirtschaftung des Aals in den bayerischen Gewässern des Aaleinzugsgebiets Rhein (Allgemeinverfügung Aal) vom 21. Oktober 2010 (StAnz Nr. 43/2010).

§ 2

Für die außerhalb des EU-Aalmanagementplans liegenden **Edelkrebsgewässer** Heinersreuther Bach bei Bad Berneck, Perlenbach, Bocksbach, Lübnitz, Steinselb, Große Koser, Röttelbach (bei Jöslein),

Warme Steinach, Ölschnitz (bei Streitau), Ulrichsbach (bei Markersreuth), Gollitzbach (bei Gottmannsgrün), Weiherbach, Kremnitz, Lauter (Bau-nach), Sendelbach (östlich von Bamberg), Lauter (Staffelstein), Ölsnitz (oberhalb Untreusee), Püttlach, Ailsbach, Zeubach, Truppach, Lochau, Bibersbach (Marktleuthen), Markgrafenteiche (Selb), Grimms-teich (Erkersreuth), Zipfelteich (Neuhaus an der E-ger), Freizeitsee Lichtenberg, Feisnitzspeicher gilt kein Schonmaß für den Aal (*Anguilla anguilla*). Aale dürfen in diesen Gewässern nicht ausgesetzt wer-den. Gefangene Aale dürfen nicht zurückgesetzt werden. Es gilt Nr. 2 der Allgemeinverfügung Aal.

§ 3

Zum Schutz der Flussperlmuschel und zur Wahrung des vorrangigen Hegeziels an den **Flussperlmuschelgewässern** Südliche Regnitz, Perlenbach, Höllbach, Mähringsbach, Zinnbach und Bocksbach gelten keine Schonmaße und keine Schonzeiten für Hecht (*Esox lucius*), Aal (*Anguilla anguilla*), Regenbo-genforelle (*Onchorhynchus mykiss*), Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*) und Flussbarsch (*Perca fluviati-lis*). Diese Arten dürfen in den genannten Gewäs-sern nicht ausgesetzt werden. Gefangene Exempla-re dieser Arten dürfen nicht zurückgesetzt werden. Es gilt Nr. 2 der Allgemeinverfügung Aal.

§ 4

Zum Schutz von Schneider (*Alburnoides bipunctatus*) und Elritze (*Phoxinus phoxinus*) dürfen in folgende Kleingewässer keine ein- und mehrjährigen Salmoni-den eingesetzt werden: Alster (Seßlach), Leuchsen-bach (Lichtenfels), Kapellenbach (Altenkunstadt), Kellbach (Ebensfeld), Ziegeldorferbach (Buchenrod), Zweinzen (Au bei Küps), Krebsbach (Waldsachsen), Lainbach (Lehen), Zeubach (Waischenfeld).

§ 5

Zum Schutz des Döbels/Aitels (*Leuciscus cephalus*) als Zwischenwirt der Bachmuschel (*Unio crassus*) wird in den Gewässern Zeubach, Ailsbach, Lochau, Truppach, Roter Main (oberhalb Bayreuth), Lainbach, Würgersbach, Ölschnitz (bei Bad Berneck), Biebers-wöhrbach, Altbach bei Sandreuth, Föritz (bei Mit-witz), Baunach (oberhalb Baunach), Froschgraben, Alster, Südliche Regnitz (oberhalb Regnitzlosau) eine Schonzeit für den Döbel/Aitel vom 15. April bis 30. Juli festgesetzt.

§ 6

Für den Nerfling (*Leuciscus idus*), die Nase (*Chond-rostoma nasus*), die Elritze (*Phoxinus phoxinus*) und den Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) und die Mühlkoppe (*Cottus gobio*) wird eine ganzjährige Schonzeit festgesetzt.

§ 7

Für den Hecht (*Esox lucius*) wird eine Schonzeit vom 15. Februar bis 30. April festgesetzt. § 1 Satz 1 und § 3 Satz 1 bleiben unberührt.

§ 8

Für die Äsche (*Thymallus thymallus*) wird eine Schonzeit vom 1. Dezember bis 30. April des näch-ten Jahres festgesetzt. Für die Gewässer der Fränki-schen Schweiz (Wiesent, Aufseß, Püttlach, Ailsbach, Trubach, Trubbach, Truppach und Leinleiter) wird ein Schonmaß von 45 cm festgesetzt.

§ 9

Für die Rutte (*Lota lota*) wird für alle oberfränkischen Gewässer ein Schonmaß von 40 cm festgesetzt.

§ 10

Für den Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*) wird für alle oberfränkischen Gewässer ein Schonmaß von 26 cm festgesetzt.

§ 11

Für die Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*) wird für Fließgewässer und angeschlossene Baggerseen eine ganzjährige Schonzeit festgesetzt.

§ 12

Für den Wels/Waller (*Silurus glanis*) werden in Fließ-gewässern und in angeschlossenen Baggerseen Besitzmaßnahmen verboten. Gefangene Wel-se/Waller dürfen nicht zurückgesetzt werden.

§ 13

Das Fischen in Fischwanderhilfen (natürlichen und technischen Tierwanderhilfen) sowie im Bereich von 10 m am Ein- und Ausstieg ist generell verboten. Die durch die Kreisverwaltungsbehörden bestimmten unterhalb und oberhalb liegenden Gewässerstre-cken, die ebenfalls von einer Befischung ausge-nommen sind, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 14

Der Fischfang im Main, in der Regnitz und in den an diese Flüsse angeschlossenen Baggerseen wird mit Trappnetzen oder Reusen, mit Flügel- oder Leitnet-zen über 10 m verboten.

§ 15

Die Verwendung von Geräten zur Ortung von Fi-schen und Fischbeständen, die auch zur Auslotung der Gewässertiefe dienen können, ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Fachbe-ratung für Fischerei des Bezirks Oberfranken.

§ 16

Fischereiberechtigten und zur Ausübung der Fische-rei Befugten wird empfohlen, das Vorkommen von nicht heimischen Arten, wie z.B. Signalkrebs (*Pa-cifastacus leniusculus*), Kamberkrebs (*Orconectes limosus*), Marmorierte Grundel (*Proterorhinus mar-moratus*), Schwarzmundgrundel (*Neogobius mela-nostomus*), Kessler-Grundel (*Neogobius kessleri*),

Zwergwels (*Ictalurus nebulosus*), Giebel (*Carassius auratus gibelio*), Silberkarpfen (*Hypophthalmichthys molitrix*), Marmorkarpfen (*Hypophthalmichthys nobilis*) an die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken zu melden. Gefangene Exemplare der genannten Arten dürfen nicht zurückgesetzt werden.

§ 17

Um eine weitere Verbreitung der Schwarzmeergrundel-Arten Marmorierte Grundel (*Proterorhinus marmoratus*), Schwarzmundgrundel (*Neogobius melanostomus*) und Kessler-Grundel (*Neogobius kessleri*) in Oberfranken zu unterbinden, sind diese nach Fang sofort zu töten und sinnvoll zu verwerten.

§ 18

Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, ber. 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 407 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit § 32 Nrn. 1, 7 Buchst. a und Nr. 11 Buchst. e AVBayFiG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Satz 2 oder 3 Hechte, Aale oder Regenbogenforellen aussetzt oder nach ihrem Fang zurücksetzt,
2. § 2 Satz 2 oder 3 Aale aussetzt oder gefangene Aale zurücksetzt,

3. § 3 Satz 1, 2 oder 3 Hechte, Aale, Regenbogenforellen, Bachsaiblinge oder Flussbarsche aussetzt oder nach ihrem Fang zurücksetzt,
4. § 4 ein- oder mehrjährige Salmoniden aussetzt,
5. §§ 5 bis 11 Fische der dort genannten Arten während der festgesetzten Schonzeiten oder vor Erreichen der festgesetzten Schonmaße fängt,
6. § 12 Welse/Waller aussetzt oder nach dem Fang zurücksetzt,
7. § 13 Satz 1 in Fischaufstiegshilfen sowie im Bereich von 10 m am Ein- oder Ausstieg einer Fischwanderhilfe den Fischfang ausübt,
8. § 14 in den dort genannten Gewässern den Fischfang mit verbotenen Fanggeräten ausübt,
9. § 15 Satz 1 Geräte zur Ortung von Fischen und Fischbeständen verwendet,
10. § 16 Satz 2 gefangene Tiere der in § 16 Satz 1 genannten Arten zurücksetzt.
11. § 17 Satz 1 gefangene Tiere der in § 17 Satz 1 genannten Arten nicht sofort tötet und sinnvoll verwertet.

§ 19

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Bayreuth, 12. November 2015
 Bezirk Oberfranken
 Dr. Günther D e n z l e r
 Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Frankenwürfel

*Verleihung des "Frankenwürfels" 2015;
 Coburger Landrat Michael Busch diesjähriger oberfränkischer Preisträger*

Bereits zum 31. Mal vergaben die drei fränkischen Regierungspräsidenten in diesem Jahr den "Frankenwürfel". Die aus einem Porzellanwürfel mit den Wappen der drei fränkischen Regierungsbezirke bestehende Auszeichnung wird an Persönlichkeiten verliehen, bei denen das Prägende des fränkischen Charakters besonders deutlich zum Ausdruck kommt: das Wendige, das Witzige und das Widersprüchliche. Der Preis wird traditionell jeweils am 11. November, dem Namenstag des Frankenheiligen Martin, im Rahmen eines Gansessens verliehen.

Der Coburger Landrat Michael Busch ist der Preisträger des Jahres 2015 aus Oberfranken. Michael Busch ist seit 2008 Chef im Landratsamt an der Lauterer Straße in Coburg. Schon vorher stellte er seine Wendigkeit in ganz unterschiedlichen Berufen unter Beweis: als Soldat auf Zeit, als Krankenpfleger, als Bürokaufmann und als Geschäftsführer des Kreisjugendrings. Michael Busch ist leidenschaftlicher Franke und zeigt das auch ganz freimütig. Humor und Fröhlichkeit gehören für ihn zum Leben einfach dazu. Als Mitglied des legendären Mülldeich-Duos macht er mit einer einzigartigen Mischung aus Folklore und Kabarett die Bühnen im Coburger Land unsicher. "Auf der Bühne beweist sich Michael Busch als kreativer Querdenker, der vor seinen Zuhörern alle möglichen und unmöglichen Lebenssituationen mit Witz und Verstand reflektiert und dem Publikum ebenso wie sich selbst gekonnt den Spiegel vorhält", so Regierungspräsident Wilhelm Wen-

ning in seiner Laudatio über den oberfränkischen Preisträger.

Der mittelfränkische Preisträger ist Ministerpräsident a.D. Dr. Günther Beckstein, aus Unterfranken wurde Landtagspräsident a.D. Johann Böhm mit dem Frankenwürfel ausgezeichnet.

Die Preisverleihung wurde im Kutschenhaus von Schloss Thurnau vorgenommen. Im nächsten Jahr wird die Verleihung des Frankenwürfels turnusgemäß im Regierungsbezirk Mittelfranken stattfinden.

Weitere Informationen zum Frankenwürfel: www.frankenwuerfel.de

Breitbandausbau

Mehr als 31 Mio. € für das schnelle Internet in Oberfranken

Der bayerische Finanz- und Heimatminister Dr. Markus Söder hat bei der Regierung von Oberfranken Förderbescheide für den Breitbandausbau in 70 oberfränkischen Städten und Gemeinden überreicht.

Die von der Regierung von Oberfranken erlassenen Zuwendungsbescheide für den Ausbau hochleistungsfähiger Internetverbindungen haben insgesamt eine Fördersumme von 31.683.000 € zum Gegenstand. Dabei hängt der Zuwendungsbetrag für die jeweilige Gemeinde maßgeblich davon ab, wie hoch die Wirtschaftlichkeitslücke des Netzbetreibers für die Ausbaumaßnahmen ist.

Insgesamt ergingen auf der Grundlage der Breitbandrichtlinie in Oberfranken mittlerweile 115 Zuwendungsbescheide für Ausbauprojekte in 104 Gemeinden mit einer Fördersumme von insgesamt 50,7 Mio. €.

Die 70 Zuwendungsbescheide, die Staatsminister Dr. Markus Söder übergeben hat, gingen an Städte und Gemeinden in ganz Oberfranken. Im Einzelnen erhielten folgende Gemeinden Förderbescheide:

Landkreis Bamberg:

Gemeinde Baunach, Gemeinde Gerach, Gemeinde Lauter, Gemeinde Lisberg, Gemeinde Memmelsdorf, Gemeinde Oberhaid, Gemeinde Pommersfelden, Gemeinde Priesendorf, Gemeinde Reckendorf, Stadt Scheßlitz, Gemeinde Schönbrunn i.Steigerwald, Gemeinde Stadelhofen.

Landkreis Bayreuth:

Gemeinde Ahorntal, Gemeinde Aufseß, Stadt Betzenstein, Gemeinde Bindlach, Gemeinde Bischofsgrün, Gemeinde Emtmannsberg, Gemeinde Glashütten, Gemeinde Haag, Gemeinde Heinersreuth, Stadt Hollfeld, Gemeinde Kirchenpingarten, Gemeinde Mehlmeisel, Markt Schnabelwaid, Gemeinde Seybothenreuth, Stadt Waischenfeld, Gemeinde Warmensteinach, Markt Weidenberg.

Landkreis Coburg:

Gemeinde Ahorn, Gemeinde Großheirath, Gemeinde Lautertal, Gemeinde Untersiemau.

Landkreis Forchheim:

Gemeinde Dormitz, Stadt Ebermannstadt, Markt Hiltlpoltstein, Gemeinde Kunreuth, Markt Pretzfeld, Gemeinde Wiesenthau, Gemeinde Unterleinleiter, Markt Wiesental.

Landkreis Hof:

Gemeinde Berg, Gemeinde Döhlau, Gemeinde Feilitzsch, Gemeinde Gattendorf, Gemeinde Konradsreuth, Stadt Naila, Markt Oberkotzau, Stadt Schwarzenbach a.d.Saale, Markt Sparneck, Gemeinde Töpen, Gemeinde Trogen, Gemeinde Weißdorf.

Landkreis Kronach:

Stadt Kronach, Markt Mitwitz, Gemeinde Steinbach a.Wald, Gemeinde Stockheim, Gemeinde Wilhelmsthal.

Landkreis Kulmbach:

Markt Grafengehaig, Gemeinde Harsdorf, Markt Mainleus, Markt Marktleugast, Gemeinde Neudrosenfeld, Stadt Stadtsteinach, Markt Wirsberg.

Landkreis Lichtenfels:

Stadt Bad Staffelstein, Stadt Weismain.

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge:

Stadt Kirchenlamitz, Stadt Marktleuthen, Gemeinde Röslau.

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle "Barrierefreies Bauen" der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- sechsmal im Jahr eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über öffentliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:

am Mittwoch, den 9. Dezember 2015

von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Besprechungszimmer Präsidium L 106

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Tel. 0921/604-1215 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Weitere Informationen:

Tel.: 089/13 98 80-31 (Frau Bendl, Bayerische Architektenkammer)

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohl-mühle.

Um Anmeldung wird gebeten:
 Ansprechpartner barrierefreies Bauen
 Regierung von Oberfranken:
 Claudia Beger
 Sachgebiet Städtebau
 Tel: 0921/604-1254
 E-Mail: claudia.beger@reg-ofr.bayern.de
 Beratungstermine im nächsten Jahr:

Termine für Bayreuth

bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, Besprechungszimmer Präsidium L 106, jeweils mittwochs von 16:30 Uhr - 18:30 Uhr (ist der Beratungstag ein Feiertag, entfällt der Termin):
 3. Februar, 2. März, 6. April, 4. Mai, 1. Juni, 6. Juli, 3. August, 7. September, 5. Oktober, 2. November und 7. Dezember 2016

Termine für Lichtenfels

beim Landratsamt Lichtenfels, Raum E 57, Erdgeschoss, Kronacher Str. 28/30, 96215 Lichtenfels, jeden letzten Mittwoch im Monat von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr:
 27. Januar, 24. Februar, 30. März, 27. April, 25. Mai, 29. Juni, 27. Juli, 31. August, 28. September, 26. Oktober und 30. November 2016

Termine für Wunsiedel

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Raum 2.01, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, jeden letzten Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr:
 28. Januar, 25. Februar, 31. März, 28. April, 30. Juni, 28. Juli, 25. August, 29. September, 27. Oktober und 24. November

Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme 2016

Die Regierung von Oberfranken stellt die Städtebauförderungsprogramme 2016 auf. Die Städte und Gemeinden können gemäß Nr. 22.1 Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR 2007) vom 8. Dezember 2006 (AllIMBI S. 687), geändert durch Bekanntmachung vom 22. Oktober 2010 (AllIMBI S. 290), Bewilligungsanträge entsprechend Muster 1 a zu Art. 44 BayHO bei der Regierung von Oberfranken stellen. Stichtag ist gemäß StBauFR der 1. Dezember 2015.

Die Bewilligungsanträge mit den erforderlichen Unterlagen sind der Regierung von Oberfranken unmittelbar vorzulegen. Das Landratsamt erhält von der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde einen Abdruck der Antragsunterlagen zur Stellungnahme aus fachlicher Sicht und zu den finanziellen Verhältnissen (bezüglich der beantragten Kosten der Sanierung). Das Landratsamt leitet seine Stellungnahme der Regierung unmittelbar zu. Bereits vorliegende Bewilligungsanträge müssen nicht erneuert werden.

Wie bereits in 2010 bis 2015 sind die Begleitinformationen zu den Bund/Länder-Städtebauförderungsprogrammen mit Maßnahmenplan elektronisch zu erfassen. Ab Programm 2013 wurde zu den Bund/Länder-Programmen auch ein elektronisches Monitoring eingeführt. Benutzerrechte mit Log-in

und Passwort wurden eingerichtet oder werden von der Regierung von Oberfranken neu vergeben.

Die StBauFR 2007 sowie die Formblätter Begleitinformationen und Monitoring sind abrufbar unter: www.stmi.bayern.de/buw/staedtebaufoerderung/

Informationen:
 Frau Ltd. Baudirektorin Petra Gräßel
 Sachgebiet 34 - Städtebau
 der Regierung von Oberfranken
 Tel. 0921/604-1570

Gute Nachricht für die Gemeinde Altenkunstadt: Regierung von Oberfranken unterstützt Brückenbaumaßnahme in Altenkunstadt mit 225.000 €

Die Regierung von Oberfranken hat der Gemeinde Altenkunstadt 225.000 € für den Neubau der Brücke über die Weismain in der Langheimer Straße in Altenkunstadt aus den Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) bewilligt.

Die Kosten für die Baumaßnahme werden auf rund 440.000 € geschätzt, wovon 345.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 225.000 € aus dem FAG bedeutet einen Fördersatz von rund 65 %. Er berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde Altenkunstadt führt derzeit Straßenbauarbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Altenkunstadt durch und erneuert die Brücke über die Weismain. Das alte Bauwerk war den heutigen Anforderungen des Straßenverkehrs nicht mehr gewachsen und zeigte erhebliche Schäden. Das Bauwerk war zuletzt verkehrsrechtlich für Fahrzeuge über 12 t gesperrt. Die Brücke wurde deshalb abgebrochen und gemäß den aktuellen technischen Vorschriften neu gebaut.

Die Bauarbeiten haben im Juni begonnen. Das Bauwerk kann vom Verkehr bereits benutzt werden. Noch ausstehende Restarbeiten, insbesondere die Montage des Geländes, sollen bis Mitte November abgeschlossen sein.

Preview der Filmreihe "Traumhäuser" in der Regierung von Oberfranken mit zwei modernen Wohnhäusern aus Bamberg und Bayreuth

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe des Architektur Treffs Bayreuth zur Baukultur zeigte das Bayerische Fernsehen im Landratssaal der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eine Preview zweier Filme über oberfränkische "Traumhäuser" aus der aktuellen fünften Staffel der Architekturfilmreihe "Traumhäuser". Die oberfränkischen Beispiele "Ein modernes Haus in der Altstadt" in Bamberg und "Ein Solitär in der Baulücke" in Bayreuth wurden von Kulmbacher und Bayreuther Architekten entworfen und zeigten, dass innerstädtisches, zeitgenössisches Bauen und Wohnen auch

für Familien mit Kindern möglich ist. Die Redakteurin der Filmreihe, Bauherren und Architekten waren anwesend und berichteten von ihren Erfahrungen. An der anschließenden Diskussion hat auch der Regierungspräsident von Oberfranken Wilhelm Wenning teilgenommen.

Die Sendungen werden im Bayerischen Fernsehen jeweils am Sonntag, 29. November und 6. Dezember 2015, um 16:00 Uhr ausgestrahlt.

Informationen zur Serie "Traumhäuser":

Die "Traumhäuser" stellen neue, interessante Einfamilienhäuser vor, die eine hochwertige, anspruchsvolle Baukultur repräsentieren und trotzdem finanzierbar sind. Die Serie wurde mit dem Bayerischen Architekturpreis 2009 ausgezeichnet.

Beraten von einer unabhängigen Fachjury hat das Bayerische Fernsehen geeignete Projekte ausgewählt und während des gesamten Entstehungsprozesses mit der Kamera begleitet. Über einen Zeitraum von zehn Jahren und in mittlerweile 50 Filmen hat das Bayerische Fernsehen so das aktuelle Baugeschehen dokumentiert und neue, innovative Einfamilienhausprojekte mit der Kamera begleitet. Der Zuschauer erhält einen umfassenden Eindruck vom "Abenteuer Bauen" und kann sich für sein eigenes Bauvorhaben inspirieren lassen. Die Filme sollen potentielle Bauherren ermutigen, ihren individuellen Traum vom Eigenheim zu verwirklichen und dabei auch ungewöhnliche Lösungen zu wagen.

Die meisten Bauherren bescheiden sich mit Standardlösungen, weil sie glauben, anspruchsvolle Architektur sei für Normalverdiener unerschwinglich. Wie kann man anders -individueller- wohnen? Die landauf, landab gebauten Siedlungen bieten nur wenige Beispiele richtungweisender Einfamilienhausarchitektur. Dabei ist die Entscheidung, wie die eigene Wohnung und das Wohnumfeld gestaltet werden soll, eine der wichtigsten, die ein Mensch im Laufe seines Lebens trifft.

*Gute Nachricht für den Landkreis Lichtenfels:
Regierung von Oberfranken gewährt Unterstützung in Höhe von 115.000 € für den Geh- und Radwegbau südlich von Ebensfeld*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Lichtenfels 115.000 € Fördermittel für den Bau eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße LIF 25 südlich von Ebensfeld bewilligt.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme wurden auf rund 190.000 € geschätzt, wovon 165.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 115.000 € entspricht einem Fördersatz von rund 70 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises. Die Mittel werden im Rahmen des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) vom Bayerischen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Die bestehende Kreisstraße LIF 25 wird südlich von Ebensfeld im landschaftlich attraktiven Maintal stark von Radfahrern genutzt. Zur Trennung des Radverkehrs vom Kfz-Verkehr baut der Landkreis zwischen der Mainbrücke und der Sudetenstraße einen straßenbegleitenden Radweg, der die 300 m lange Radweglücke schließt. Damit leistet der Landkreis einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Der asphaltierte Radweg ist 2,5 m breit.

Die Bauarbeiten haben Anfang August begonnen und konnten bereits fertig gestellt werden. Der Radweg ist seit Anfang Oktober für den Verkehr freigegeben.

*Gute Nachricht für den Landkreis Coburg:
Regierung von Oberfranken unterstützt den Landkreis Coburg mit 450.000 € beim Ausbau der Kreisstraße zwischen Großwalbur und Kleinwalbur*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Coburg 450.000 € Fördermittel für den Ausbau der Kreisstraße CO 17 zwischen Großwalbur und Kleinwalbur bewilligt.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme wurden auf rund 585.000 € geschätzt, wovon 500.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 450.000 € entspricht einem Fördersatz von 90 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises. Die Mittel werden im Rahmen des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom Bayerischen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Die Kreisstraße zwischen Großwalbur und Kleinwalbur war den heutigen Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur nicht gewachsen. Die Asphaltschichten waren zu dünn und zu wenig tragfähig. Der Aufbau war nicht frostsicher, daher waren Schäden an der Fahrbahn wie Risse und Verdrückungen vorhanden.

Daher hat der Landkreis Coburg die Straße auf einer Länge von rd. 1,7 km mit einer Fahrbahnbreite von 5,5 m ausgebaut. Die frostsichere Gesamtstärke des Oberbaus beträgt 70 cm. Der Verkehr kann künftig sicher und leistungsfähig abgewickelt werden.

Die Bauarbeiten haben im Sommer begonnen und sollen noch vor dem Winter fertig gestellt werden.

*Gute Nachricht für den Landkreis Bamberg:
Regierung von Oberfranken unterstützt den Landkreis mit 285.000 € beim Ausbau der Ortsdurchfahrt in Eckersbach*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Bamberg 285.000 € Fördermittel für den Ausbau der Kreisstraße BA 50 in der Ortsdurchfahrt von Eckersbach bewilligt.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme wurden auf rund 900.000 € geschätzt, wovon 515.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbe-

trag in Höhe von 285.000 € entspricht einem Fördersatz von rund 55 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises. Die Mittel werden im Rahmen des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) vom Bayerischen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Die bestehende Kreisstraße in Eckersbach war nicht frostsicher ausgebaut. Der Aufbau war den heutigen Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur nicht gewachsen, die Fahrbahn zeigte Risse und Verdrückungen. Daher hat der Landkreis Bamberg die Straße auf einer Länge von rd. 500 m ausgebaut. Die neue Fahrbahnbreite beträgt 6,0 m, der Oberbau ist auf eine frostsichere Stärke von 50 cm ausgelegt. Der Verkehr kann künftig sicher und leistungsfähig abgewickelt werden. Die Bauarbeiten haben im Mai begonnen und sind bereits seit Anfang Oktober abgeschlossen.

*Gute Nachricht für den Landkreis Forchheim:
Regierung von Oberfranken unterstützt den Landkreis mit 375.000 € beim Bau eines Radweges zwischen Wimmelbach und Heroldsbach*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Forchheim 375.000 € Fördermittel für den Bau eines Radweges an der Kreisstraße FO 3 zwischen Wimmelbach und Heroldsbach bewilligt.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme wurden auf rund 630.000 € geschätzt, wovon 580.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 375.000 € entspricht einem Fördersatz von rund 65 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises. Die Mittel werden im Rahmen des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) vom Bayerischen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Die bestehende Kreisstraße FO 3 zwischen Wimmelbach und Heroldsbach wird rege von Radlern genutzt. Die Kreisstraße ist nur rund 5,5 m breit und wird schnell befahren, wodurch es auch zu gefährlichen Situationen kommt. Zur Trennung des Radverkehrs vom Kfz-Verkehr baut der Landkreis einen straßenbegleitenden Radweg. Damit leistet der Landkreis einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Der asphaltierte Radweg ist 2,5 m breit.

Die Bauarbeiten haben Mitte Oktober begonnen und sollen noch vor dem Winter abgeschlossen sein.

*Weitere Unterstützung für den Landkreis Forchheim:
Regierung von Oberfranken bewilligt 480.000 € für den Ausbau der Kreisstraße bei Weigelshofen*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Forchheim 480.000 € Fördermittel für den Ausbau der Kreisstraße FO 5 zwischen Weigelshofen und der Einmündung in die Staatsstraße bei Drügendorf bewilligt.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme wurden auf rund 770.000 € geschätzt, wovon 740.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 480.000 € entspricht einem Fördersatz von rund 65 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises. Die Mittel werden im Rahmen des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) vom Bayerischen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Die Kreisstraße zwischen Weigelshofen und der Staatsstraße 2260 bei Drügendorf war nicht frostsicher ausgebaut. Der Aufbau war den heutigen Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur nicht gewachsen, die Fahrbahn zeigte Risse und Verdrückungen. Daher hat der Landkreis Forchheim die Straße auf einer Länge von rd. 2,5 km ausgebaut. Die ungenügenden Sichtverhältnisse am Ortseingang von Weigelshofen wurden durch Neutrasseierung und Böschungsabflachungen verbessert. Die frostsichere Gesamtstärke des Oberbaus beträgt 70 cm. Der Verkehr kann künftig sicher und leistungsfähig abgewickelt werden.

Die Bauarbeiten hatten im Frühjahr des Jahres begonnen und sind bereits seit September abgeschlossen.

*Weitere Finanzspritze für den Landkreis Forchheim:
Regierung von Oberfranken fördert den Bau eines Radweges zwischen Herzogwind und Bärnfels mit 325.000 €*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Forchheim 325.000 € Fördermittel für den Bau eines Radweges an der Kreisstraße FO 20 zwischen Herzogwind und Bärnfels bewilligt.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme wurden auf rund 560.000 € geschätzt, wovon 505.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 325.000 € entspricht einem Fördersatz von rund 65 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises. Die Mittel werden im Rahmen des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) vom Bayerischen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Die bestehende Kreisstraße FO 20 zwischen Herzogwind und Bärnfels wird rege von Radfahren genutzt. Zur Trennung des Radverkehrs vom Kfz-Verkehr baut der Landkreis auf einer Länge von rund 850 m einen straßenbegleitenden Radweg. Damit leistet der Landkreis einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Der asphaltierte Radweg ist 2,5 m breit und schließt die Radwegelücke zwischen Gößweinstein und Obertrubach.

Die Bauarbeiten haben Mitte Oktober begonnen und sollen noch vor dem Winter abgeschlossen sein.

*Gute Nachricht für den Landkreis Forchheim:
Regierung von Oberfranken unterstützt den Land-
kreis mit 525.000 € beim Ausbau der Kreisstraße
zwischen Türkelstein und Hartenreuth*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Forchheim 525.000 € Fördermittel für den Ausbau der Kreisstraße FO 23 zwischen Türkelstein und Hartenreuth bewilligt.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme wurden auf rund 905.000 € geschätzt, wovon 805.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 525.000 € entspricht einem Fördersatz von rund 65 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises. Die Mittel werden im Rahmen des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) vom Bayerischen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Die Kreisstraße zwischen Hartenreuth und Türkelstein war nicht frostsicher ausgebaut und wies eine Fahrbahnbreite von nur 4,9 m auf. Im Bereich einer Kuppe fehlte die sicherheitsrelevante Haltesichtweite. Außerdem zeigte die Fahrbahn Schäden wie Risse und Verdrückungen. Die FO 23 hat deshalb die heutigen Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur nicht erfüllt.

Daher hat der Landkreis Forchheim die Straße auf einer Länge von rd. 1,2 km mit einer Fahrbahnbreite von 5,5 m ausgebaut. Die ungenügenden Sichtverhältnisse an der Kuppe wurden durch eine Tieferlegung der Trasse um bis zu 2,0 m beseitigt. Die frostsichere Gesamtstärke des Oberbaus beträgt 70 cm. Der Verkehr kann künftig sicher und leistungsfähig abgewickelt werden.

Die Bauarbeiten hatten im Frühjahr begonnen und sind bereits seit August fertig gestellt.

Regierung von Oberfranken fördert Straßenbauprojekt des Landkreises Coburg in Oberelldorf mit 255.000 €

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Coburg aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 255.000 € an Fördergeldern für den Ausbauabschnitt der Ortsdurchfahrt in Oberelldorf "Seßlacher Straße" bewilligt.

Die Länge der Baustrecke auf der Kreisstraße CO 16 beträgt rund 250 m. Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Baumaßnahme werden auf rund 410.000 € geschätzt. Davon sind 285.000 € zuwendungsfähig. Der nun genehmigte Festbetrag in Höhe von 255.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 90 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Auf der gesamten Strecke zeigte die "Seßlacher Straße" Schäden in Form von Rissen, Durchbrüchen

und verdrückten Entwässerungsrinnen. Der Straßenaufbau war nicht frostsicher und zu dünn. Im Ausbauabschnitt wird der Straßenaufbau daher nach den technischen Erfordernissen bemessen und erhält einen Vollausbau. Die Fahrbahnbreite beträgt nach Abschluss der Arbeiten 5,5 m, die des neu angelegten Gehwegs 1,5 m.

Die Baustelle hat Anfang September begonnen. Die Arbeiten sind nahezu abgeschlossen.

*Gute Nachricht für die Stadt Münchberg:
Regierung von Oberfranken unterstützt die Stadt mit 180.000 € beim Neubau der Brücke über die Pulschnitz*

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Münchberg 180.000 € Fördermittel für den Neubau der Brücke über die Pulschnitz in der Friedrich-Schödel-Straße bewilligt.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme wurden auf rund 325.000 € geschätzt, wovon 225.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 180.000 € entspricht einem Fördersatz von 80 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Die Mittel werden im Rahmen des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) vom Bayerischen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Die Ortsstraße "Friedrich-Schödel-Straße" überquert in Münchberg das Gewässer "Pulschnitz" mit einer rund 10 m langen Brücke. Das alte Brückenbauwerk aus dem Jahr 1907 war den heutigen Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur nicht mehr gewachsen. Außerdem zeigte das über 100 Jahre alte Bauwerk starke Schäden wie Betonabplatzungen, freiliegende Bewehrungsseisen und Hohlstellen. Aus Sicherheitsgründen war die Brücke schon seit Ende 2013 für den Verkehr gesperrt.

Daher hat die Stadt die alte Brücke abgebrochen und eine neue Brücke erstellt mit einer Tragfähigkeit, die dem aktuellen Regelwerk entspricht. Über das neue Bauwerk kann der Verkehr künftig sicher und leistungsfähig abgewickelt werden. Die Bauarbeiten haben im Juli 2015 begonnen und sollen Ende November fertig gestellt werden.

Regierung von Oberfranken bewilligt der Gemeinde Bindlach 65.000 € Zuschuss für die Beseitigung eines Bahnübergangs bei Gemein

Die Regierung von Oberfranken hat der Gemeinde Bindlach 65.000 € aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) für die Beseitigung eines Bahnübergangs auf der Bahnstrecke Bayreuth-Neuenmarkt/Wirsberg bewilligt.

Die Gemeinde Bindlach hat in einer Gemeinschaftsmaßnahme mit der Deutschen Bahn AG dringende Straßenbauarbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durchgeführt. Beim Gemeindeteil Gemein kreuzte ein öffentlicher Feld- und Wald-

weg die bestehende Bahnlinie Bayreuth-Neuenmarkt/Wirsberg. Der betroffene Bahnübergang wurde im Jahr 2009 für den Kfz-Verkehr gesperrt, weil er nicht die Anforderungen an die straßenbauliche und eisenbahntechnische Infrastruktur erfüllte. Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, haben die Gemeinde und die Deutsche Bahn AG den Bahnübergang dauerhaft geschlossen und zurückgebaut. Für die Fahrbeziehungen des landwirtschaftlichen Verkehrs wurde südlich von Gemein bis Stöckig ein rund 900 m langer und 3,5 m breiter Ersatzweg geschaffen.

Die Kosten für die Baumaßnahmen werden auf insgesamt rund 475.000 € geschätzt. Nach den Regelungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes werden die Gesamtkosten gedrittelt. Die beiden Kreuzungsbeteiligten, Gemeinde Bindlach und Deutsche Bahn AG, übernehmen je ein Drittel, das letzte Drittel übernimmt die Bundesrepublik Deutschland. Vom Kostenanteil der Gemeinde sind 125.000 € zuwendungsfähig. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 65.000 € aus dem BayGVFG bedeutet einen Fördersatz von 52 %. Er berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bindlach. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt. Das Projekt trägt durch den Wegfall des Gefahrenpunktes "Bahnübergang" in besonderem Maße zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Straße und Schiene bei.

Die Bauarbeiten hatten im Juli begonnen und sind bereits seit Mitte Oktober fertig gestellt.

*Gute Nachricht für die Stadt Bayreuth:
Regierung von Oberfranken unterstützt die Stadt mit 605.000 € beim Ausbau der Albrecht-Dürer-Straße zwischen Grünwaldstraße und Brücke Riedelsberger Weg*

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Bayreuth 605.000 € Fördermittel für den Ausbau der Albrecht-Dürer-Straße im Abschnitt zwischen der Einmündung Grünwaldstraße und der Brücke Riedelsberger Weg bewilligt.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme wurden auf rund 910.000 € geschätzt, wovon 865.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 605.000 € entspricht einem Fördersatz von rund 70 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Die Mittel werden im Rahmen des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) vom Bayerischen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Die Albrecht-Dürer-Straße im Abschnitt zwischen Grünwaldstraße und der Brücke Riedelsberger Weg war mit einer Gesamtstärke von nur 30 cm bis 35 cm nicht frostsicher ausgebaut. Die Straße war als verkehrswichtige städtische Bundesstraße B 2 den heutigen Anforderungen an die straßenbauliche

Infrastruktur nicht mehr gewachsen. Sie zeigte daher Schäden in Form von Spurrinnen, Rissen und Durchbrüchen.

Daher hat die Stadt Bayreuth die Albrecht-Dürer-Straße auf eine Länge von rd. 650 m ausgebaut. Die neue frostsichere Gesamtstärke des Oberbaus beträgt 70 cm.

Die Bauarbeiten haben im Sommer begonnen und sind seit Ende Oktober fertig gestellt.

*Gute Nachricht für die Stadt Ludwigsstadt:
Regierung von Oberfranken unterstützt Ausbaumaßnahme in Ottendorf mit 124.000 €*

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Ludwigsstadt 124.000 € für den Ausbau in der Ortsdurchfahrt von Ottendorf aus den Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) bewilligt.

Die Kosten für die Baumaßnahme werden auf rund 227.000 € geschätzt, wovon 138.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 124.000 € aus dem FAG bedeutet einen Fördersatz von rund 90 %. Er berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Ludwigsstadt führt derzeit Straßenbauarbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Stadtteil Ottendorf durch. Der Streckenverlauf im Bereich der Loquitzbrücke ist eng und unübersichtlich. Der Brückenüberbau hat Defizite in der Traglast und ist stark geschädigt.

Der Überbau wurde deshalb abgebrochen und gemäß den aktuellen technischen Vorschriften neu gebaut. Die Widerlager können wiederverwendet werden, sie müssen nur saniert werden. Die Fahrbahn wird für einen reibungslosen Begegnungsfall etwas verbreitert. Zudem legt die Stadt einen Gehweg an.

Die Bauarbeiten haben im September begonnen. Die Maßnahme muss unter Vollsperrung umgesetzt werden, eine Umleitungsstrecke ist vorhanden. Die Brücke soll noch vor dem Winter für den Verkehr wieder frei gegeben werden. Ausstehende Restarbeiten erfolgen im Frühjahr 2016.

*Gute Nachricht für die Stadt Lichtenfels:
Regierung von Oberfranken bewilligt der Stadt 240.000 € für den Bau des Radweges zwischen Isling und Burkheim*

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Lichtenfels 240.000 € Fördermittel für den Bau eines Radweges an der Staatsstraße 2203 zwischen Isling und Burkheim bewilligt.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme wurden auf rund 305.000 € geschätzt, wovon 300.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 240.000 € entspricht einem Fördersatz von 80 % und berücksichtigt die Bedeutung des

Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Die Gelder werden aus den Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom Bayerischen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Die bestehende Staatsstraße zwischen Isling und Burkheim wird rege von Radfahren genutzt. Zur Trennung des Radverkehrs vom Kfz-Verkehr baut die Stadt Lichtenfels in kommunaler Zusammenarbeit mit der Gemeinde Altenkunstadt auf einer Länge von rund 2,2 km einen straßenbegleitenden Radweg. Damit leisten die beiden Kommunen einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Der asphaltierte Radweg ist 2,5 m breit und schließt eine Radwegelücke zwischen Lichtenfels und Altenkunstadt.

Die Bauarbeiten haben Ende August begonnen und sollen noch vor dem Winter abgeschlossen sein.

Gesundheit

*Kindergesundheit – Bayreuth macht mit!
Fachtag zur Kindergesundheit am 28. Oktober 2015*

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat die Kindergesundheit zum Jahres-schwerpunktthema ausgerufen. Die Regierung von Oberfranken griff das Thema auf und stellte "Verschiedene Blickwinkel von ADHS" in einem Fachtag dar. Kompetente Referenten, wie der Chefarzt der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Bezirkskrankenhaus Bayreuth, Dr. Niederhofer, sowie der niedergelassene Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Dr. Nölkel, und eine Vertreterin der Elternselbsthilfegruppe informierten über das Störungsbild und die Behandlungsmöglichkeiten.

Die Gesundheitskampagne "Gesund.Leben.Bayern" greift jedes Jahr ein Schwerpunktthema heraus, das durch den öffentlichen Gesundheitsdienst und andere Akteure der Bevölkerung nahe gebracht wird. Das

Jahresschwerpunktthema 2015 ist die Kindergesundheit und die Kampagne dazu lautet: "Ich.Mach.Mit • Alles, was gesund ist •"

Auch die Regierung von Oberfranken hat die Kindergesundheitskampagne aufgegriffen und dazu den Fachtag zum Thema ADHS initiiert. ADHS (**AufmerksamkeitsDefizit/HyperaktivitätsStörung**) ist ein häufig beschriebenes Krankheitsbild. Bei beinahe 5 % aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland wird ADHS diagnostiziert und bei weiteren liegen Hinweise auf die Störung vor. Erste Symptome treten schon im Kindergartenalter auf, die Diagnose wird aber meist erst im Schulalter gestellt. Rechtzeitige Interventionen helfen den Kindern die Schullaufbahn gut zu bewältigen und dann auch als Erwachsene ihr Leben zu meistern.

Mit dem Fachtag zur Kindergesundheit am 28. Oktober 2015 wollte die Regierung von Oberfranken nicht nur Eltern, sondern vor allem auch Fachkräfte aus dem pädagogischen und therapeutischen Bereich erreichen und fundierte Informationen vermitteln.

Über 1,7 Mio. Kinder unter 15 Jahren leben derzeit in Bayern. Die meisten Jungen und Mädchen erfreuen sich guter Gesundheit. Um die gesundheitliche Lage der bayerischen Kinder besser im Überblick zu haben, hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege 2015 erstmals einen Kindergesundheitsbericht herausgebracht. Auf rund 90 Seiten enthält der Bericht zum Beispiel Daten zu den Krankheiten und Unfall-Verletzungen von Kindern und Jugendlichen in Bayern. Weitere Schwerpunkte sind unter anderem Allergien und Impfungen aber auch psychische Verhaltensauffälligkeiten. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Informationen zu Vorsorge- und Beratungsmöglichkeiten. Der Kindergesundheitsbericht kann auf der Homepage des StMGP heruntergeladen oder bestellt werden. (www.stmgrp.bayern.de)

Buchanzeigen

Giehl/Adolph/Käß: **Verwaltungsverfahrenrecht Bayern**, 37. Auflage, 74,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Böttcher/Ehmann: **Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**, 57. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 128. Auflage, 91,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bayerisches Datenschutzgesetz, Sonderausgabe Lex. IT-Recht Behörd. 15/16, 39,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk: **Haushaltsstellen in der Kommunalverwaltung**, 23. Ergänzungslieferung, 87,84 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Prandl/Zimmermann: **Kommunalrecht in Bayern**, 128. Ergänzungslieferung, 62,72 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 82. Ergänzungslieferung, 88,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Koch/Hendler: **Baurecht, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht**, 6. Auflage, 49,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Schulfinanzierung in Bayern, 46. Ergänzungslieferung, 77,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

VSV Bayern on click, 152. Ergänzungslieferung, Sonderedition für Menschen mit Behinderung, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Büchs/Walter: **Baurecht in Bayern**, 139. Ergänzungslieferung, 110,68 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Melderechts-Kommentar, 1. Auflage, 68,00 €, Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, 58. Ergänzungslieferung, 122,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schulte: **Handbuch Öffentliches Wirtschaftsrecht**, 1. Auflage, 99,00 €, Verlag C.H. Beck, München

Harteringer/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 202. Ergänzungslieferung, 93,22 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Strunz/Findeisen: **Bayerisches Beamtengesetz, Leistungslaufbahngesetz (LlbG), Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG), Kommentare**, 24. Nachlieferung, 38,80 €, Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Wiesbaden

Dirnacher/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 117. Ergänzungslieferung, 84,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schaetzell/Busse/Dirnberger/Stange: **Baugesetzbuch (BauGB), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Kommentare**, 23. Nachlieferung, 57,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden